

# Gilt ausschließlich bei Ausfahrten



**Bei der Teilnahme an einem gemeinsamen Segeltörn bzw. beim Segeln, gelten folgende Mitsegelbestimmungen:**

## **1. Verpflichtung der Mitsegler**

Der Mitsegler verpflichtet sich, alle aus dem gemeinsamen Segeltörn resultierenden Kosten entsprechend seinem Anteil zu tragen. Dies sind insbesondere Charterkosten und die Bordkasse, welche Kosten für z. B. Hafengeld, Diesel, Gas und Verproviantierung umfasst. Die Crew trägt grundsätzlich alle nicht von einer Versicherung gedeckten Schäden, Kosten sowie die Selbstbeteiligung (zur Versicherung) gemeinschaftlich. Dies gilt auch für Folgekosten, die nach Beendigung des Törns auftreten können, wie etwa Kosten aufgrund einer Beschädigung am Schiff und/oder Verlust von Material. Die Crew haftet für selbst verschuldete oder grob fahrlässige sowie nicht vorsätzlich verursachte Schäden und bei Verlust von Ausrüstungsgegenständen.

## **2. Schiffsreise**

Die SG Stern ist kein kommerzielles Unternehmen. Der organisierte Törn ist eine rein sportliche Veranstaltung. Die Teilnahme am ganzen Segeltörn erfolgt auf absolut freiwilliger Basis und damit grundsätzlich auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko jedes einzelnen. Jeder Teilnehmer hat die für seine Person jeweils erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen selbstständig zu treffen, z.B. Anlegen des Life Belts und/oder der Schwimmweste, Sicherung seiner Person unter oder auf Deck, im Wasser sowie an Land.

## **3. Haftung**

Alle Teilnehmer verzichten auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für Personen- oder Sachschäden gegeneinander, soweit diese nicht von einer Haftpflichtversicherung gedeckt sind oder auf vorsätzliches Handeln eines Teilnehmers zurückzuführen sind. Für die an der Yacht und deren Zusatzausrüstung entstandenen Schäden haften die Teilnehmer grundsätzlich solidarisch untereinander. Ausdrücklich von der Solidarität ausgenommen sind jedoch Schäden, die auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln eines Törnteilnehmers zurückzuführen sind.

## **4. Versicherung**

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, selbst für einen genügenden Versicherungsschutz zu sorgen. Empfehlenswert ist der Abschluss einer Reiserücktrittversicherung. Die Yacht selbst ist vollkaskoversichert mit **2.500 €** Selbstbehalt.

Eine Kautionsversicherung wird empfohlen. Dies wird im Vorfeld der Reise gemeinschaftlich diskutiert und ggf. abgeschlossen.

## **5. Teilnahmebedingungen**

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages bestätigt jeder Teilnehmer, dass er gesund und körperlich fit ist sowie fähig ist, ohne Schwimmhilfe mindestens 10 Minuten frei zu schwimmen. Chronischen Erkrankungen z.B. Zucker sind im Vorfeld anzugeben, so dass im Notfall entsprechende Hilfsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Seglerische und navigatorische Kenntnisse werden von den Teilnehmern nicht vorausgesetzt indessen erklärt jeder die Bereitschaft, überall auf oder unter Deck mitzuhelfen und während des Törns die Anordnungen des Skippers bzw. des jeweiligen Wachführers zu befolgen. Die Teilnehmer nehmen zur Kenntnis, dass der Schiffsführer(Skipper), für die Führung des Schiffes alleine verantwortlich ist und entsprechend von Gesetzes wegen zur Ausübung der Befehlsgewalt über die Mannschaft und Yacht befugt und verpflichtet ist.

## 6. Kosten

Die Törnkosten belaufen sich auf die in der Anmeldung erwähnten Kosten pro Person.

Diese Bedingungen treten für jeden Törn Teilnehmer in Kraft, wenn er die vorliegende Anmeldung bestätigt und die erste Anzahlung von 50% des Törnpreises geleistet ist. Die Restzahlung wird **4 Wochen vor der Törnbeginn** fällig und vom angegebenen Konto per Lastschrift eingezogen.

Für die Bordkasse ist der Gegenwert von 150,00 EUR pro Woche bei Törnbeginn dem Skipper oder dem gewählten Kassensführer auszuhändigen. Aus der Bordkasse werden die Kosten für die Verpflegung an Bord, Hafengebühren, sowie Ein- und Ausklarierungsgebühren, Treibstoff, Zusatzausrüstung und eventuelle Reparaturen während des Törns beglichen. Ist die Bordkasse vor Törnende leer, so verpflichtet sich jeder Törn Teilnehmer, die Bordkasse anteilmäßig wieder genügend nachzufüllen. Verbleibt am Ende des Törns ein Überschuss, so wird dieser unter allen Törn Teilnehmern zu gleichen Teilen aufgeteilt.

## 7. Rücktritt

Kann nach erfolgter Unterzeichnung dieses Törnvertrages die Reise durch ein Törnmitglied nicht angetreten werden und gelingt es nicht, rechtzeitig einen anderen geeigneten Mitsegler zu finden, so kann die bereits geleistete Zahlung nicht zurückerstattet werden und noch nicht erfolgte Teilzahlungen müssen vollständig nachbezahlt werden. Es gilt hier der Grundsatz, dass den verbleibenden Törnmitgliedern keine finanziellen Nachteile aus dem Rücktritt eines Teilnehmers entstehen sollen.

Ein Törn Teilnehmer, der seine angetretene Reise unterbricht oder vorzeitig beendet, hat weder Anspruch auf anteilmäßige Rückerstattung der Yachtchartergebühr und Törnkosten noch auf Rückzahlung der Bordkasseneinlage.

## 8. SG Stern Segelsparte

Die SG Stern Sparte Segeln ist berechtigt, vor Beginn des jeweiligen Segeltörns zurückzutreten, wenn dessen Durchführung aufgrund von Umständen unmöglich oder gefährdet wird, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren. Derartige Umstände sind insbesondere: Nichterreichen der vorgesehenen Teilnehmerzahl, mangelnde Segelerfahrung der Crew, mangelnde Einsatzbereitschaft des Schiffes oder der Ausrüstung, Krieg, innere Unruhe, Streik, hoheitliche Anordnung, Epidemien, Naturkatastrophen oder ähnlich schwer wiegende Ereignisse. Bei Rücktritt der Segelsparte aus einem der vorgenannten Gründe erhält der teilnehmende Mitsegler die geleistete Zahlung zurück. Entstandene Kosten werden gemeinschaftlich getragen. Weitergehende Ansprüche gegenüber der SG Stern Segelsparte gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen.



SG STERN